



Auffangwanne aus GF-UP 5.500 I

D	Auffangwanne aus GF-UP 5.500 I, Zulassungs-Nr. Z-40.12-471	2 - 7
GB	GRP Sump 5,500 litres, Approval no. Z-40.12-471	8 - 9
F	Bac de rétention en polyester, capacité 5.500 l Numéro d'homologation Z-40.12-471	10 - 11

**D**

Wichtige Unterlagen für den Betreiber! Bitte sorgfältig aufbewahren!
(Unterlagen sind bei Prüfungen der Tankanlage vorzuzeigen.)

GB

Important documents for the user! Please keep in a safe place!
(Documents may be requested to be seen by an inspector.)

F

Documents importants! A conserver soigneusement par l'exploitant/utilisateur!
(Documents à présenter lors de l'inspection des cuves.)

1. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung „Betreiberauszug“ Seite 2 - 6

2. Transport-, Betriebs- und Wartungsanleitung Seite 6 - 7

- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Zu beachtende Unterlagen
- 2.1.2 Einsatzbereich
- 2.2 Transport
- 2.3 Aufstellbedingungen
- 2.4 Wartung
- 2.4.1 Maßnahmen
- 2.4.2 Beschädigungen
- 2.4.3 Gewährleistung

3. Überwachungserklärung Seite 7

1. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung „Betreiberauszug“



Deutsches Institut für Bautechnik

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
 Eine vom Bund und den Ländern
 gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
 Mitglied der EOTA, der UEktu und der WFPAQ

Datum: 24.03.2016 **Geschäftszeichen:** II 24-1-40.12-67/15

Geltungsdauer: vom: 24. März 2016 bis: 24. März 2021

Zulassungsnummer:
Z-40.12-471

Antragsteller:
CEMO GmbH
In den Buchenländern 5
71364 Wiesnstadt

Zulassungsgegenstand:
Auffangwanne aus GF-UP, 5500 l

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.
 Der Gegenstand ist erstmals am 28. April 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt | Kolonnenstraße 30 | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-300 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de



Deutsches Institut für Bautechnik

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-40.12-471

Seite 2 von 6 | 24. März 2016

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Ländereingelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder andere bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauarbeiten gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmung und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Verleiher des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuwirken, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den berechtigten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Verbschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z1000.16

1.40.12-015



Deutsches Institut für Bautechnik

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-40.12-471

Seite 3 von 6 | 24. März 2016

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 **Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete Auffangvorrichtungen aus textillastverstärktem ungesättigten Polyesterharz bzw. Phenolacrylnharz gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen haben ein Nennvolumen von 5500 l, werden im Vakuuminjektionsverfahren hergestellt und mit einem beschichteten Stahlrahmen ausgerüstet.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden sowie im Freien auf befestigtem Untergrund aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anliegender Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfallschutz.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefüllter Flüssigkeiten mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³ verwendet werden, wenn die Flüssigkeiten der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Innenbehälter entsprechen. Als Innenbehälter sind PE-Lagerbehälter nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-240 und Z-40.21-241 zulässig. Das maximale Füllvolumen der eingesetzten Behälter darf 5000 l betragen. Kleinere Volumina der eingesetzten Behälter sind zulässig.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsbestellung nach § 63 WHG¹. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlageneverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsbestellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsverordnungen anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 **Bestimmungen für die Bauprodukte**

2.1 **Allgemeines**
Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

2.2.1 **Werkstoffe**
Die zu verwendenden Werkstoffe müssen der Anlage 3 entsprechen.

2.2.2 **Konstruktionsdetails**
Konstruktionsdetails sind gemäß Anlage 1.1 bis 1.7 auszuführen.

2.2.3 **Standsicherheitsnachweis**
Die Standsicherheit der Auffangvorrichtungen ist für die Aufstellung im Gebäude sowie im Freien für die Windzone 1 und 2 gemäß DIN EN 1991-1-4² nachgewiesen.

Z1100.16

1.40.12-015

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. August 2009 (BGBl. I S. 2885)
² Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4:NA.2010-12

**2.2.4 Brandverhalten**

Der Werkstoff textildavestärkter Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammenwirkungen siehe Abschnitt 3.4.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.3.1 Herstellung**

- (1) Die Herstellung der Aufhängvorrichtungen erfolgt im Vakuumgießverfahren in den Abmessungen nach Anlage 1. Anschließend wird das GFK-Formteil bearbeitet und der beschichtete Stahlrahmen gemäß Anlage 1.1 wird mit Hilfe von Eckverbindern montiert (siehe Anlage 1.5). Die Herstellung der Aufhängvorrichtung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellbeschreibung vom 28.10.2008 erfolgen.
- (2) Die Aufhängvorrichtungen dürfen nur in dem Werk Schweißhof hergestellt werden.
- (3) Ein maximal 0,15%-iger Fettsäure- in Harzanteil des Laminates ist zulässig.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 4 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Aufhängvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übernehmungszeichen (Z-Zeichen) nach den Übernehmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Aufhängvorrichtung an der äußeren Wand gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellername/Nummer;
 - Herstellungsjahr;
 - Angabe der Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Innenbehälters;
 - Werkstoff der Aufhängvorrichtung (GF-UP);
 - Angabe der zugelassenen Lagermedien gemäß Abschnitt 5.1.2.

2.4 Übernehmungsanweisung**2.4.1 Allgemeines**

- (1) Die Bestätigung der Übernehmung der Aufhängvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übernehmungszeitrauf auf der Grundlage einer vorgelegten Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Entsprüfung der Aufhängvorrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erstellung des Übernehmungszeitraufs und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen, hat der Hersteller der Aufhängvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übernehmungszeitrauf erteilt ist, hat der Hersteller der Aufhängvorrichtung mit dem Übernehmungszeichen (Z-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszeitraum abzugeben.
- (3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übernehmungszeitraufs zu übersenden. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Entsprüfungsprotokolls auszuhandigen.

1 DIN 4102-1:1996-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

Z110616

1.40.12-0715

**3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

- (1) Der Nachweis für die grundsätzliche Eignung der Aufhängvorrichtung ist für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich erbracht. Werden die Aufhängvorrichtungen im Freien aufgestellt, sind Windlastsicherungen entsprechend Anlage 1.4 unter Beachtung der Montageanleitung vorzusehen.
- (2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Aufhängvorrichtungen sind den wasser-, arbeitschutz- und bauaufsichtlichen Vorschriften zu entnehmen.
- (3) Die Aufhängvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrnde Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrstopp oder durch Aufstellung in geeigneten Räumen.
- (4) Da die Aufhängvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne un- und zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung einer Anlage ggf. geeignete Maßnahmen vorzuziehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder die Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Mit dem Einbau bzw. Aufstellen der Aufhängvorrichtung in Verbindung mit dem Innenbehälter und der erforderlichen Rohrleitungen und Sicherheitsvorrichtungen sind nur Betriebe, die vom Auftraggeber dafür unterwiesen sind, zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, dass diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlicher Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Aufhängvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.
- (2) Die Aufhängvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegeelastischen Auflagefläche (z. B. einer Betondecke oder Asphalt) aufgestellt werden. Es ist Anlage 8 hinsichtlich der Auflastbedingungen zu beachten.
- (3) Der Einbau des Innenbehälters muss beschadigungsgeprüft erfolgen. Auf eine momenten- und belastungsbedingte Beschädigung des Bodens der Aufhängvorrichtung durch den Innenbehälter ist zu achten.
- (4) Beschädigte Aufhängvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden, soweit die Schäden den Betrieb oder die Sicherheit gefährden.
- (5) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit der für Kunststoffanlagen zuständigen Sachverständigen⁶, ggf. unter Mithilfe des Auftraggebers, zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**5.1 Nutzung****5.1.1 Allgemeines**

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Aufhängvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.
- (2) Die Innenbehälter nach Abschnitt 1 (3) müssen so aufgestellt werden, dass die Aufhängvorrichtung ausreichend kontrollierbar ist.

⁶ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

Z110616

1.40.12-0715



(4) Die Bestätigung der Übernehmung der Behälterkombination im Einbaustand (Aufhängvorrichtung mit eingestelltem Innenbehälter) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbaustandigen Fachbetrieb, der vom Auftraggeber dafür unterwiesen ist, bzw. vom Hersteller mit eigenem sachkundigen Personal, mit einer Übernehmungsanweisung auf der Grundlage der Betreiber-Montageanleitung des Antriebs erfolgt.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Aufhängvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 5, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen:
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
 - Art der Kontrolle oder Prüfung;
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und sind für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstellen vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfungsergebnis muss vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die die Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgesprochen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

- (1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 5, Abschnitt 2, regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Entsprüfung der Aufhängvorrichtung entsprechend Anlage 5, Abschnitt 2, durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Entsprüfung.
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Z110616

1.40.12-0715



(3) Bei Aufhängvorrichtungen ohne Dach muss die visuelle Leckagekontrolle insbesondere bei belüfteten und entsprechend verformten Innenbehältern möglich sein.

(4) Apparaturen sowie Befüll- und Entnahmeeinrichtungen des Innenbehälters dürfen die Funktion der Aufhängvorrichtung nicht beeinträchtigen. Unzulässige Beanspruchungen der Brände der Aufhängvorrichtung durch den Innenbehälter bzw. dessen Anbauelemente müssen vermieden werden.

(5) Die Aufhängvorrichtung mit Dach ist nach Maßgabe der wesentlichen Anforderungen mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Leckageperiode mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auszurüsten, die optischen und akustischen Alarm auslöst.

(6) Durchdringungen, Bohrungen und sonstige Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit der Wand der Aufhängvorrichtung beeinträchtigen sind auszuschließen.

5.1.2 Lagerfähigkeit

Die in die Aufhängvorrichtung eingestellten Lagerbehälter gemäß Abschnitt 1 (3) dürfen mit Flüssigkeiten gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Innenbehälter⁶ verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Aufhängvorrichtung

Das zulässige Aufhängvolumen von 5500 l darf durch Ausbauten der eingestellten Behälter oder sonstigen Installationen nicht eingeschränkt werden.

5.1.4 Unterlagen

- Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Aufhängvorrichtung folgende Unterlagen auszuhandigen:
- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung;
 - Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den eingestellten Lagerbehälter nach Abschnitt 1 (3);
 - Montageanleitung zur Aufstellung der Aufhängvorrichtung (Installations-/Bedienungsanleitung).

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalter und Reinigen der Aufhängvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, dass diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlicher Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Aufhängvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.
- (2) Abweichend von Absatz (1) dürfen Instandhaltungsarbeiten auch vom Hersteller der Aufhängvorrichtung mit eigenem, sachkundigen Personal ausgeführt werden.
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einer für Kunststoffanlagen zuständigen Sachverständigen⁶, ggf. unter Mithilfe des Auftraggebers, zu treffen.
- (4) Die Reinigung des Innern der Aufhängvorrichtung (z. B. für eine Inspektion) unter Verwendung von Lösungsmitteln ist unzulässig. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

⁶ Bezüglich der Lagerfähigkeitsregeln gelten: Z-40.21-240 vom 27.10.2014 und Z-40.21-241 vom 27.10.2014

Z110616

1.40.12-0715

5.3 Prüfungen

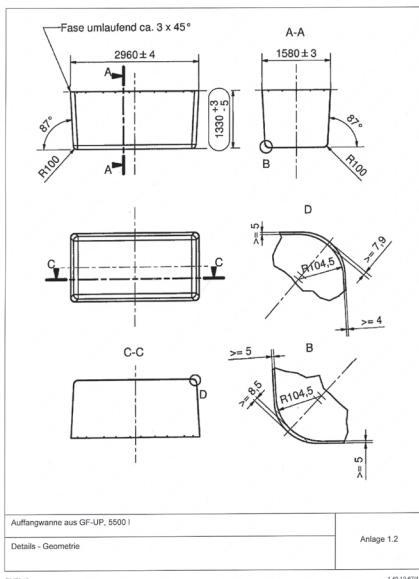
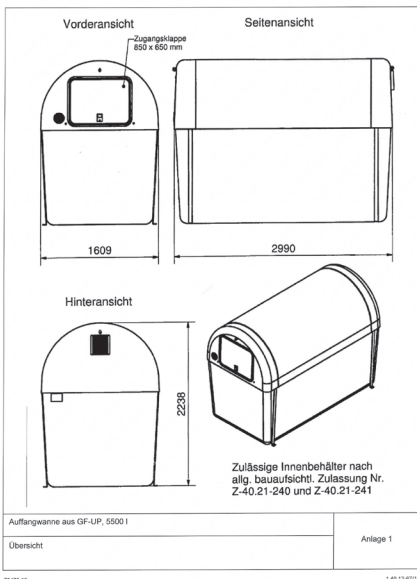
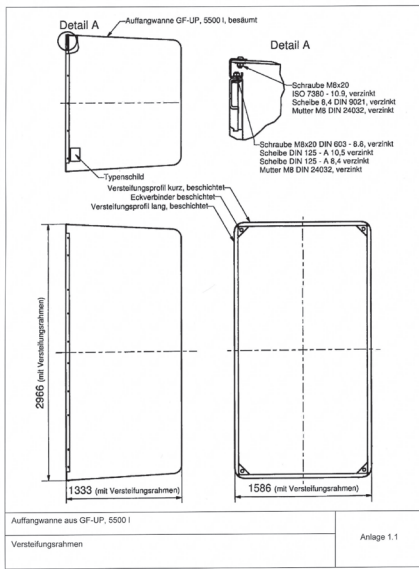
- (1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung auf Dichtheit zu prüfen. Ausgetretene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen. Die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Verzinnte bzw. beschichtete Bauteile des Verstellungsrahmens müssen gesondert auf ihre Funktionalität untersucht werden, wenn sie direkt mit der Lagerflüssigkeit Kontakt hatten.
- (2) Die Funktionsfähigkeit der zur Verwendung kommenden Leckageprobe gemäß Abschnitt 5.1.1 (5) ist nach den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Leckageprobe zu überprüfen.
- (3) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu ist der Deckel der Auffangvorrichtung komplett zu öffnen. Die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.
- (4) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), durchgeführt werden.
- (5) Die Ergebnisse der unter (3) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (6) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert



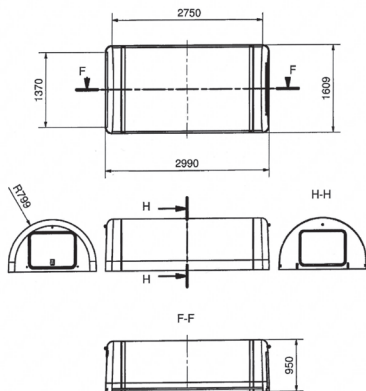
Z11005.15

1.40.12.0715



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-40.12-471 vom 24. März 2016

Deutsches
Institut
für
Bautechnik **DIBt**



Auffangwanne aus GF-UP, 5500 I

Dach

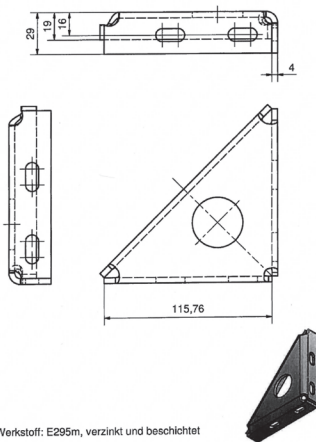
Anlage 1.3

Z3473.16

1.40.12-6715

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-40.12-471 vom 24. März 2016

Deutsches
Institut
für
Bautechnik **DIBt**



Werkstoff: E295m, verzinkt und beschichtet

Auffangwanne aus GF-UP, 5500 I

Eckverbinder

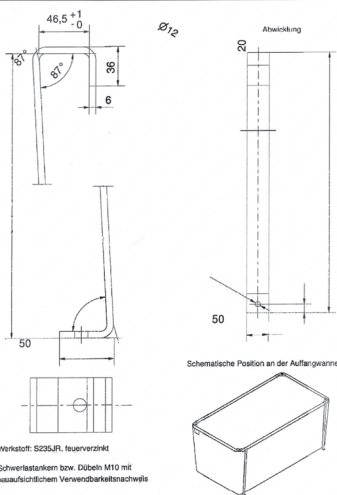
Anlage 1.5

Z3473.16

1.40.12-6715

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-40.12-471 vom 24. März 2016

Deutsches
Institut
für
Bautechnik **DIBt**



Werkstoff: S235JRL, feuerverzinkt
Schwerverlastetarm bzw. Dübeln M10 mit
bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

Auffangwanne aus GF-UP, 5500 I

Windlastsicherung

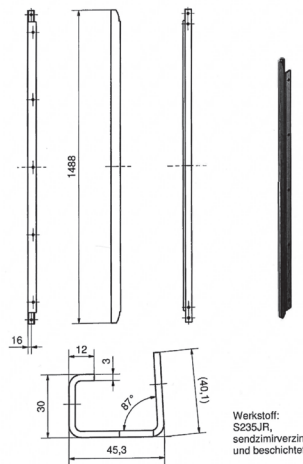
Anlage 1.4

Z3473.16

1.40.12-6715

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-40.12-471 vom 24. März 2016

Deutsches
Institut
für
Bautechnik **DIBt**



Werkstoff:
S235JRL,
sendz/mirverzinkt
und beschichtet

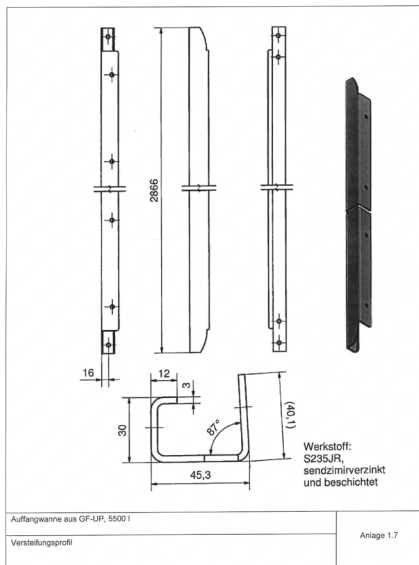
Auffangwanne aus GF-UP, 5500 I

Verstellungsprofil

Anlage 1.6

Z3473.16

1.40.12-6715



Z3473.10

1.40.12-0715

Auffangwanne aus GF-UP, 5500 I

Anlage 6

Aufstellbedingungen

1 Allgemeines

- (1) Die Aufstellung hat unter Beachtung von Abschnitt 3 und 4 der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.
- (2) Die Auffangvorrichtungen dürfen nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 aufgestellt werden.
- (3) Schnee auf dem Deckel der Auffangvorrichtung ist zu entfernen.
- (4) Ein Anheben der Auffangvorrichtungen ist nicht zulässig.
- (5) Durch die Zubehörkomponenten dürfen keine unzulässigen Lasten in die Auffangvorrichtung eingeleitet werden.
- (6) In Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten sind die Auffangvorrichtungen so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

2 Auflagerung

Die Böden der Auffangvorrichtungen müssen vollständig auf einer ebenen, befestigten und glatten Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verschliffenen und befestigten ebenen Auflagerfläche stehen. Die Fläche soll in Straßenbauweise erstellt und flussigkeitsdicht sein.

3 Abstände

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inspektionen jederzeit möglich ist. Außerdem müssen die Auffangvorrichtungen so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren vermieden werden und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.
- (2) Bei der Aufstellung der Auffangvorrichtungen muss beachtet werden, dass die zum Zweck der Montage oder Wartung vorzugsweise begehbaren Flächen zugänglich sind.

4 Montage

Die Auffangvorrichtungen sind am Aufstellort trocken aufzustellen. Die zum Lieferumfang der Auffangvorrichtungen gehörende Montageanleitung (s. Abschnitt 5.1.4 der Besonderen Bestimmungen) ist zu beachten.

Z3474.10

1.40.12-0715

2. Transport-, Betriebs- und Wartungsanleitung

Sehr geehrter Kunde,

mit der Auffangwanne aus GF-UP, 5.500 I (Best-Nr. 8321) haben Sie ein Qualitätsprodukt erworben, das bis in Details für den praktischen Einsatz durchdacht ist und bei dem alle behördlichen Voraussetzungen für einen problemlosen Einsatz erfüllt sind. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Ihre CEMO GmbH

2.1. Allgemeines

2.1.1 Zu beachtende Unterlagen

- Zulassung Z-40.12-471, Auffangwanne aus GF-UP, 5.500 I
- Bestimmungen des Wasser-, Gewerbe- und Baurechts, Gefahrstoffrecht sofern zutreffend
- Überwachungserklärung

2.1.2 Einsatzbereich

Die Auffangwanne aus GF-UP kann als Teil von Lageranlagen mit Tanks mit allgemeiner

Auffangwanne aus GF-UP, 5500 I

Anlage 4

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Die Auffangvorrichtungen müssen mit Transportverpackung ausgeliefert werden.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Laderfläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen ausgeschlossen sind.

2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

Ein Schließen der Auffangvorrichtungen über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung darf die Auffangvorrichtung nicht beschädigt werden.

2.5 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Auffangvorrichtungen vor Einbau/Aufstellung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen* zu verfahren.

* Sachverständige von Zertifizierungs- und Übersichtsgebiets sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIHT bestimmt werden.

Z3474.10

1.40.12-0715

bauaufsichtlicher Zulassung Z-40.21-240 und Z-40.21-241 verwendet werden. Sie ist vorgesehen zur Lagerung von in genannten Zulassungen aufgelisteten Flüssigkeiten mit einer Dichte bis $1,15 \text{ g/cm}^3$. Bei höheren Dichten ist der Füllstand des Tanks proportional zu begrenzen. Zugelassene Tanks mit kleinerem Volumen und kleineren Außenabmessungen sind erlaubt. Beispielfähige Flüssigkeiten:

- Motoren- und Getriebeöle, Altöl bekannter Herkunft
- Dieseldieselkraftstoff, Heizöl EL
- Reine Harnstofflösung 32,5 % als NOx-Reduktionsmittel (AdBlue)
- ...

2.2 Transport

Zur Vermeidung von Schäden und Aufrechterhaltung der Gewährleistungsansprüche ist dringend zu beachten:

- Auffangwanne nicht fallen lassen oder werfen
- nicht auf Kanten oder spitze Gegenstände stellen
- beim Abladen von der Transportpalette keine punktförmigen Druckbelastungen beim Herunterschoben aufbringen. Möglichst mit Hebegurten an den vier Ecken von der Palette heben. Länge der Gurte minimal 2 m.
- nie die Auffangvorrichtung ungeschützt über den Boden ziehen oder schieben. Kratzer beeinträchtigen die Stabilität.

Weitere Angaben finden sie in Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.3 Aufstellbedingungen

Die Aufstellbedingungen für die jeweiligen Medien sind den am Aufstellort gültigen wasser-, gewerbe- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Auffangwanne aus GF-UP ist auf ebenem befestigtem Untergrund aufzustellen. Sie darf in Räumen von Gebäuden sowie mit Dach auch im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Weitere Informationen entnehmen sie bitte Anhang 6 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.4 Wartung

2.4.1 Maßnahmen

Um Leckagen erkennen zu können, sind GFK-Auffangwannen bei Verschmutzung im Innern mit einem geeigneten Mittel zu reinigen.

Die Auffangwanne ist vom Betreiber gemäß der allg. bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.12-471 Abschnitt 5.3 regelmäßig zu kontrollieren.

2.4.2 Beschädigungen

Wird eine Beschädigung der Auffangwanne festgestellt, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Nehmen sie Kontakt mit dem Hersteller oder einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen auf. Reparaturen dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben oder dem Hersteller durchgeführt werden.

2.4.3 Gewährleistung

Für die Funktion der Auffangwanne und die Beständigkeit des Materials und einwandfreie Verarbeitung übernehmen wir Gewähr im Rahmen unserer Gewährleistungsbedingungen (<http://www.cemo.de/agb.html>) und den gesetzlichen Bestimmungen. Voraussetzung für die Gewährung ist die genaue Beachtung der vorliegenden Transport-, Betriebs- und Wartungsanleitung und der geltenden Vorschriften in allen Punkten.

3. Überwachungserklärung

CEMO

Überwachungserklärung für Auffangwanne aus GF-UP, 5.500 l

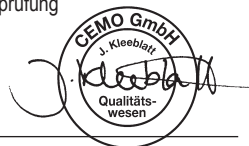
als Lager- und Tankanlage mit und ohne Dach für Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von $1,15 \text{ g/cm}^3$ entsprechend den Zulassungen Z-40.21-240 und Z-40.21-241 der Innenbehälter

Artikel-Nr.: 211.49XX

Zulassungsnummer: Z-40.12-471

Wir bescheinigen, dass die GFK-Auffangwanne den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Bau- und Dichtheitsprüfung wurde durchgeführt.



Qualitätswesen:

1. General Construction Inspection Approval
"USER EXCERPT" (German) pages 2 - 6

2. Transport, Set-up and
Maintenance Instructions pages 8 - 9

- 2.1 General
 - 2.1.1 Important documents
 - 2.1.2 Limitations of use
- 2.2 Transport
- 2.3 Installation instructions
- 2.4 Maintenance
 - 2.4.1 Measures
 - 2.4.2 Damage
 - 2.4.3 Warranty

3. Monitoring Statement page 9

2. Transport, Set-up and Maintenance Instructions

Dear Customer,

you have chosen a high quality product in the GRP Sump 5,500 litres (order no. 8321)! All practical details for its use have been considered and all official standards and regulations have been followed so that you should have a problem-free installation. We thank you for your trust.

Yours, CEMO GmbH.

2.1 General

2.1.1 Important documents

- Approval Z-40.12-471, GRP Sump 5,500 litres
- Stipulations of the Water, Commercial and Construction Laws, Hazardous Materials Law as far as they apply.
- Monitoring Statement

2.1.2 Limitations of Use

The GRP Sump may be used as part of a storage installation using tanks with General Construction Inspection Approval Z-40.21-240 and Z-40.21-241.

The anticipated use is the same as that given in the aforementioned approvals, i.e. the storage of liquids with a density of up to 1.15 g/cm³. With higher densities, the fill level is to be limited in proportion. Approved tanks with smaller volumes and smaller dimensions are permitted. Example liquids:

- Motor and lubrication oils, used oils of known origin
- Diesel fuel, heating oil EL
- Pure urea solution 32.5% as NOx reduction medium (AdBlue)
- etc.

2.2 Transport

To prevent damage and retain warranty, the following conditions must be observed, without exception:

- do not drop or throw the sump
- do not stand or rest upon edged or pointed objects
- when loading the transport pallet, do not incur any point loadings when driving under. If possible, lift using loading straps at the pallet's four corners. Minimum strap length 2 metres.

- never push or pull the sump unit unprotected across the ground. Scratches will harm stability.

Further measures may be found in Appendix 4 of the general construction inspection approval.

2.3 Installation instructions

Any instructions given in the laws and regulations applicable to the installation's location must be observed, with proper regard to the media to be stored, siting of the store and general use.

The GRP Sump must be sited on a solid, level base. The GRP Sump may be sited indoors or outdoors with a suitable roof, but must not be sited in Zone 0 or Zone 1 explosion risk areas. Further information may be referred to in Appendix 6 of the general construction inspection approval.

2.4 Maintenance

2.4.1 Measures

In order to better check for leaks, any build up of dirt on the inside of the GRP Sump should be removed using a suitable cleaner.

The user must regularly inspect the GRP Sump in accordance with the schedule given in section 5.3 of the general construction inspection approval Z-40.12-471.

2.4.2 Damage

Should damage to the GRP Sump be found, the store must be taken out of service without delay. Contact the manufacturer or a suitably qualified person in the area of composite plastics. Repairs may only be carried out by suitably qualified technicians or by the manufacturer.

2.4.3 Warranty

The manufacturer warrants the function of the GRP Sump and the durability of the materials and smooth use as per its Normal Conditions of Warranty (<http://www.cemo.de/agb.html>) and according to statute. Validity of the warranty may only be maintained if the measures stipulated in the above Transport, Installation and Maintenance sections are adhered to exactly.

3. Monitoring Statement

CEMO

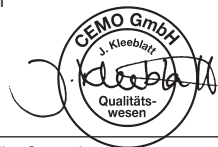
Monitoring Statement for GRP Sump 5,500 litres

as storage and tank facility with or without roof for liquids with a density of up to 1.15 g/cm³ according to the Approvals Z-40.21-240 and Z-40.21-241 for the inner container.

Article no. 211.49XX

Approval no. Z-40.12-471

We hereby certify that the GRP Sump meets the stipulations of the general construction inspection approval. Construction and integrity tests have been completed.



Quality Control:

1. Normes générales de construction pages 2 - 6**2. Manuel d' utilisation pages 10 - 11****2.1 Généralités****2.1.1 Cadre réglementaire****2.1.2 Applications****2.2 Transport et déchargement****2.3 Conditions d'installation****2.4 Maintenance****2.4.1 Maintenance préventive****2.4.2 Maintenance corrective****2.5 Garantie****3. Déclaration de conformité page 11****2. Manuel d' utilisation****2.1 Généralités****2.1.1 Cadre réglementaire**

- homologation Z-40.12-471, bac de rétention en polyester, capacité 5.500 l
- réglementation nationale et locale en vigueur
- déclaration de conformité

2.1.2 Applications

Le bac de rétention en polyester peut être combiné avec une cuve de stockage selon les autorisations et homologations Z-40.21-240 et Z-40.21-241

Le bac est prévu pour stocker ou retenir des liquides avec une densité jusqu' à 1,15 g/cm³ (voir homologations)

Pour des densités supérieures, le niveau de remplissage de la cuve de stockage doit être limité proportionnellement. Les cuves agréées avec des plus petits volumes et des dimensions externes plus petites sont autorisées.

Exemples de fluides autorisés:

- Huile de moteur et huile de graissage, huile usagée d' origine connue
- carburant Diesel, mazout EL
- solution aqueuse d'urée 32.5% (Adblue® - agent de réduction des oxydes d'azote)

2.2 Transport et déchargement

Afin d'éviter les dommages et pour le maintien de la garantie, respecter les règles suivantes:

- Ne pas faire tomber, ni jeter le bac
- Ne pas le poser sur des arêtes vives ou des objets pointus. Le sol sera plan et dépourvu d'aspérités (gravier, trou, ...)
- Au déchargement de la palette de transport, ne pas exercer d'effort directement sur les parois du bac. Dans la mesure du possible, tirer avec des sangles aux 4 coins de la palette (longueur minimale des sangles : 2 m)
- Ne jamais faire ripper le bac si son fond n'est pas protégé.

Vous trouverez d'autres informations dans l'annexe 4 sur les normes de construction

2.3 Conditions d' utilisation

Les conditions d' installation doivent respecter les normes et réglementations en vigueur.

Le bac de rétention en polyester doit être fixé au sol. Le bac peut être installé à l'intérieur d'un bâtiment, mais aussi en plein air sous abri mais. Cependant, ne jamais placer le bac dans une zone ATEX, zone 0 et zone 1.

Vous trouverez d'autres informations dans l' annexe 6 sur les normes de construction

2.4 Maintenance

2.4.1 Maintenance préventive

Afin de détecter les fuites, le bac de rétention polyester sera nettoyé à l'aide d'un produit approprié en cas d'encrassements à l'intérieur.

Selon la norme de la construction Z-40.12-471 paragraphe 5.3 le bac doit être régulièrement contrôlé par l' utilisateur.

2.4.2 Maintenance corrective

En cas de détérioration, mettre l'installation hors service immédiatement. Prenez contact soit avec le fabricant, soit avec un technicien compétent en matières plastiques. Les réparations ne peuvent être faites que par des personnes agréées et compétentes ou par le fabricant.

2.5 Garantie

Nous assumons la garantie selon les conditions de garantie usuelles CEMO pour le matériel et son bon fonctionnement.

Cette garantie n'est valable que dans la mesure où les prescriptions du présent manuel, ainsi que les normes en vigueur ont été scrupuleusement respectées.

3. Déclaration de conformité

CEMO

Déclaration de conformité pour le bac de rétention en polyester, capacité 5.500 l

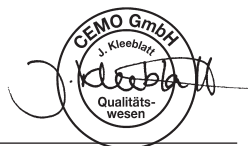
Comme système de stockage, avec ou sans toit, pour des fluides ayant une densité jusqu'à 1,15 g/cm³ selon les homologations Z-40.21-240 et Z-40.21-241.

Référence : 211.49XX

N° d' homologation : Z-40.12-471

Nous confirmons par la présente que le bac de rétention correspond aux exigences de l'homologation générale des normes de construction.

Les tests de pression et d'étanchéité ont été réalisés avec succès.



Les responsables techniques :

